



Satzung des TSZ Delmenhorst e.V.

Version: 1.0
Stand: 18. März 2017
Beschluss der MV: 18. März 2017
Gezeichnet für den Vorstand: **Elisabeth Vosseler**
- Vorsitzende -
Astrid Barthelmeus
- Schriftwartin -

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§6 Beiträge, Umlagen, Kassenprüfer.....	5
§7 <i>Organe des Vereins</i>	5
§8 <i>Die Mitgliederversammlung</i>	6
§9 <i>Der Vorstand</i>	7
§10 <i>Jugendversammlung</i>	8
§11 <i>Verbindliche Ordnungen</i>	8
§12 <i>Vermögensnachfolge</i>	8

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- a) Der Verein führt den Namen Tanzsportzentrum Delmenhorst e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst, Geschäftssitz ist das Tanzsportzentrum Schanzenstraße 20.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Delmenhorst

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Pflege und Förderung des Tanzens als Wettbewerb- und Freizeitsport für alle Alters- und Leistungsgruppen, mit und ohne Handikap.
- b) Besondere Förderung der Jugendarbeit;
- c) besondere Förderung des Turniertanzes als Leistungssport;
- d) Durchführung von Tanzsportveranstaltungen und -lehrgängen;
- e) Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen für die Ausübung der vereinseigenen Aktivitäten und artverwandter Betätigungen;
- f) Förderung der Arbeit der Dachverbände, denen er angeschlossen ist.

§3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- c) Der Verein wird ehrenamtlich geführt und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft weder Gewinnbeteiligung noch sonstige Vergünstigungen. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Zweckgebundene Zuwendungen aus Landes- oder Gemeindemitteln, Mitteln des Landessportbundes oder des Landestanzsportverbandes an den Verein dürfen nur für vorgeschriebene, satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- a) Deutscher Tanzsportverband e.V.
- b) Niedersächsischer Tanzsportverband e.V.
- c) Fachverband Tanzsport im Stadtsportbund Delmenhorst
- d) Landessportbund Niedersachsen e.V.
- e) Stadtsportbund Delmenhorst e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person ohne Rücksicht auf das Alter werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Aktive über 18 Jahre
 - b) Aktive unter 18 Jahre,
 - c) Passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Ruhende Mitglieder,
 - f) außerordentliche Mitglieder (Gastpaare),
 - g) fördernde Mitglieder
 - h) Kurzzeitmitglieder (max. 3 Monate)
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder über 18 Jahre. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausgenommen sind die unter 2. e), f) und g) genannten Mitglieder.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung und eine Finanzordnung auszuhändigen, die mit dem Aufnahmeantrag anerkannt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Ausschluss, der durch den Vorstand endgültig beschlossen werden kann bei
 - c. grober, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen, oder bei unehrenhaftem Verhalten
- (6) Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail usw.) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen **vor dem** Quartalsende (31.3; 30.6.; 30.9.; 31.12.) erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
- (7) Bei Beitragsrückständen von über drei Monaten, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft ohne Leistung! Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Beifügung einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder in einer mündlichen Aussprache vor dem Vorstand zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vereinseigentum, speziell Schlüssel für das Tanzsportzentrum, sind an den Vorstand zurückzugeben. Noch offene Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch zu erfüllen.

§6 Beiträge, Umlagen, Kassenprüfer

Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und bei Bedarf eine Aufnahmegebühr.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge und die Aufnahmegebühr sind in der Finanzordnung festgelegt. Bei Beitragsrückständen von über drei Monaten, kann der Vorstand ein Aus-schlussverfahren einleiten.
 - a) Alle Beiträge werden grundsätzlich monatlich im Abbuchungsverfahren vom Verein eingezogen.
 - b) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
 - c) Der Vorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen Beiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen
 - d) Der Verein erhebt außer Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Umlagen für die laufenden Trainingskosten, die für einzelne Gruppen unterschiedlich hoch sein können. Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen und sind in der Finanzordnung festgehalten. Dieser Beschluss ist einen Monat vor Wirksamwerden durch Aushang bekannt zu geben.
 - e) Der Verein erhebt zusätzlich Beiträge in Form von Arbeitsleistungen, die in der Finanzordnung festgehalten sind.

Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins, die Rechnungsunterlagen, die Belege und sie berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Prüfer aus und wird durch Nachwahl ersetzt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach 2jähriger Karenzzeit ist eine erneute Kandidatur möglich. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der/ die Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen allen Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung per zuletzt bekannt gegebener Adresse zuzusenden. Eine Zustellung per E-Mail ist zulässig.
- (3) Die Tagesordnung erstellt der Vorstand. Sie soll für die ordentliche Mitgliederversammlung enthalten:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
 - f) Beitragserhöhungen oder -senkungen,
 - g) Neuwahlen und Nachwahlen,
 - h) Wahl eines Kassenprüfers.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ von der Vorsitzenden und bei dessen/ deren Verhinderung von einer vertretenden Person nach § 9, 1 b) bis d) geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Finanzordnung,
 - h) die Anträge,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich vorliegen.
- (7) Über die Zulassung von Anträgen, die im Rahmen der Versammlung mündlich gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit direkt. Das gilt nicht für Anträge zu Satzungs- oder Beitragsfragen.
- (8) Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.

- (9) Über Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur mit Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftwart(in) zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:

1. der / die Vorsitzende,
2. der / die 1. stellvertretende Vorsitzende, Bereich Organisation
3. der / die 2. stellvertretende Vorsitzende, Bereich Finanzen,
4. der / die 3. stellvertretende Vorsitzende, Bereich Sport,
5. der / die Schriftwart(in),
6. der / die Sportwart(in),
7. der / die Jugendwart(in).

- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählte Personen bleiben bis zur Neuwahl oder der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Trifft das auf keinen zu, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Versammlungsleiter /in per Los.

- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtlich von der unter 1.a oder 1.b genannten Person gemeinsam mit einer weiteren unter 1.a bis 1.d genannten Person vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte des Vereins und den Sportbetrieb.

Weiterhin gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch ergänzen oder die Amtsgeschäfte in verminderter Besetzung weiterführen. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben weitere Personen beauftragen.

§10 Jugendversammlung

- (1) Der/ die Jugendwart(in) hat mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung schriftlich unter Beachtung einer Wochenfrist einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel aller stimmberechtigten Jugendlichen ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Vorstandsmitglieder.
 - a) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht älter als 18 Jahre sind.
 - b) Die Jugendversammlung wählt a) den/ die Jugendwart(in) und
 - c) b) den/ die Jugendsprecher(in).
 - d) Der/ die Jugendwart(in) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte möglichst nicht älter als 25 Jahre sein.
- (3) Er/ Sie wird auf 2 Jahre gewählt. Der/ die Jugendsprecher(in) sollte nicht älter als 18 Jahre sein. Er/ Sie wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/ die Jugendwart(in) unterschreibt.

§11 Verbindliche Ordnungen

- (1) Für alle am Sportbetrieb beteiligten Mitglieder, sind die Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) und die Richtlinien der NADA verbindlich.
- (2) Für alle Mitglieder sind die jeweils geltenden Rechts- und Disziplinarordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) verbindlich.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12 Vermögensnachfolge

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins, Aufhebung seiner Körperschaft oder mit Wegfall der wesentlichen Zwecke fällt das nach Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Delmenhorst, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- (2) Soweit die auflösende Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam berechnete Liquidatoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat lt. Protokoll die geänderte Fassung dieser Satzung am **18.03.2017** beschlossen.

Delmenhorst, den 18.03.2017.

Elisabeth Vosseler
- Vorsitzende -

Gezeichnet für den Vorstand:

Astrid Barthelmeus
- Schriftwartin -